6

Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

vom 12. Juni 2018

**über die Änderung der Höhe des Beitrags für die Tätigkeit der Tschechischen Rechtsanwaltskammer**

 Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat im Anschluss an die von der Tschechischen Statistikbehörde ermittelte Inflationsrate in den Jahren 2004 bis 2017 gemäß § 30 Abs. 1 und § 43 Buchst. d) Gesetz Nr. 85/1996 Sb., über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung späterer Vorschriften, und Art. 4 des Beschlusses der Versammlung Nr. 4/1999 des Amtsblatts, durch den die Höhe und Fälligkeit des Beitrags für die Tätigkeit der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, in der Fassung späterer Vorschriften, genehmigt wird, wie folgt beschlossen:

Art. I

Änderung der Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Beitrags für die Tätigkeit der Tschechischen Rechtsanwaltskammer (nachstehend kurz „Beitrag“ genannt) beträgt für ein Kalenderjahr beginnend mit dem Jahr 2019

a) 10 600 CZK,

b) 3 800 CZK, wenn dem Rechtsanwalt die Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit ausgesetzt wurde,

c) 5 300 CZK, wenn der Rechtsanwalt in das Verzeichnis der Rechtsanwälte nach dem 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Beitrag zu zahlen ist, eingetragen wurde.

(2) Die Änderung der Beitragshöhe gemäß Absatz 1 trifft auch auf die ansässigen europäischen Rechtsanwälte zu (Art. 5a Beschluss Nr. 4/1999 des Amtsblatts).

(3) Die anderen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 4/1999 des Amtsblatts bleiben von den Änderungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

Art. II

Übergangsbestimmung

Sollte ein Rechtsanwalt oder ansässiger europäischer Rechtsanwalt vor dem In-Kraft-Treten dieses Beschlusses den Beitrag für das Jahr 2019 in der bisherigen Höhe bereits bezahlen, ist er verpflichtet, die Differenz zwischen der von ihm bereits bezahlten und der durch diesen Beschluss festgelegten Beitragshöhe spätestens bis zum 20. Januar 2019 nachzuzahlen.

Art. III

Aufhebungsbestimmung

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 14/2004 des Amtsblatts vom 9. November 2004 über die Änderung der Höhe des Beitrags für die Tätigkeit der Tschechischen Rechtsanwaltskammer wird aufgehoben.

Art. IV

Wirksamkeit

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer wirksam.

JUDr. Vladimír Jirousek, e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer